

**Änderungsantrag 106****João Ferreira, João Pimenta Lopes, Miguel Viegas, Jiří Maštálka**  
im Namen der GUE/NGL-Fraktion**Bericht****A8-0245/2018****Axel Voss**Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt  
COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)**Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 1***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(1) *Der Vertrag sieht die Errichtung eines Binnenmarkts und die Einführung eines Systems vor, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verzerrungen schützt. Die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte sollte einen weiteren Beitrag zur Verwirklichung dieser Ziele leisten.*

(1) *Die digitalen Technologien können den Zugang der Bürger zur Informationen und zur Kultur verbessern und ihnen auch größere und vielfältigere Wahlmöglichkeiten bei Produkten und öffentlichen und/oder gewerblichen Dienstleistungen bieten. Allerdings wird der digitale Binnenmarkt ein Instrument sein, das eine stärkere Konzentration, mehr Monopole und größere Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten fördert, die nationale Produktion derselben verschlechtert sowie insbesondere das Leben von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen erschwert, die nicht in der Lage sein werden, mit dem Wettbewerb und den erdrückend ungleichen Umständen angesichts der Hegemonie multinationaler Konzerne fertig zu werden. Der digitale Binnenmarkt wird außerdem Auswirkungen auf das Recht auf Kultur, auf die kulturelle Vielfalt und auf die Mehrsprachigkeit haben.*

*Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in einem Kontext der Entwicklung und massenhaften Verbreitung digitaler Technologien sollte einen Beitrag zur Verwirklichung*

*folgender Ziele leisten: Sicherstellung der Demokratisierung des Zugangs zur Kultur, insbesondere der Freiheit, Kultur zu erleben und zu schaffen; Verteidigung eines öffentlichen Dienstes der Kultur und Verhinderung, dass diese ausschließlich auf eine Umgebung beschränkt wird, in der sie vermarktet werden kann; Verteidigung der Mehrsprachigkeit und der kulturellen Vielfalt durch Bekämpfung vereinheitlichter Geschäftsmodelle, die sie verarmen lassen; Sicherstellung der Demokratisierung des Zugangs zu Bildung und zum Wissen; Sicherstellung einer fairen Vergütung der Autoren und Urheber, die nicht unbedingt einer möglichst breiten Verbreitung und Bereitstellung von Werken zuwiderlaufen muss; Sicherstellung der Freiheit und Nichtbestrafung von Nutzer durch die Vermeidung der Schaffung von Praktiken, die eine übermäßige Überwachung darstellen, und einer digitalen Zensur; Einführung einer Haftung derjenigen, die durch die rechtswidrige Aneignung eines Mehrwerts der Inhalte begünstigt werden, die im Internet hochgeladen und weitergegeben werden und die durch das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geschützt sind.*

Or. pt

**Änderungsantrag 107****João Ferreira, João Pimenta Lopes, Miguel Viegas, Jiří Maštálka**  
im Namen der GUE/NGL-Fraktion**Bericht****A8-0245/2018****Axel Voss**Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt  
COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)**Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 10***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(10) Diese Rechtsunsicherheit könnte durch die Einführung einer verbindlichen Ausnahme für das Vervielfältigungsrecht, aber auch für das Recht, Entnahmen aus einer Datenbank zu untersagen, beseitigt werden.

Die neue Ausnahmeregelung sollte unbeschadet der in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/29/EG bereits festgelegten Ausnahme für vorübergehende Vervielfältigungshandlungen gelten, die auch künftig auf Text- und Datenauswertungstechniken angewandt werden sollte, sofern diese Techniken nicht die Anfertigung von Kopien in einem über diese Ausnahme hinausgehenden Umfang einschließen. Forschungsorganisationen, die an einer öffentlich-privaten Partnerschaft beteiligt sind, sollten auf diese Ausnahme auch zurückgreifen können.

(10) Diese Rechtsunsicherheit könnte durch die Einführung einer verbindlichen Ausnahme für das Vervielfältigungsrecht, aber auch für das Recht, Entnahmen aus einer Datenbank zu untersagen, beseitigt werden.

Die neue Ausnahmeregelung sollte unbeschadet der in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/29/EG bereits festgelegten Ausnahme für vorübergehende Vervielfältigungshandlungen gelten, die auch künftig auf Text- und Datenauswertungstechniken angewandt werden sollte, sofern diese Techniken nicht die Anfertigung von Kopien in einem über diese Ausnahme hinausgehenden Umfang einschließen. Forschungsorganisationen, die an einer öffentlich-privaten Partnerschaft beteiligt sind, sollten auf diese Ausnahme auch zurückgreifen können. ***Auch Bildungseinrichtungen und Einrichtungen des Kulturerbes, die wissenschaftliche Forschung betreiben oder zu deren Aufgaben der Schutz des Kulturerbes gehört, sollten unter die Ausnahme für die Text- und Datenauswertung fallen. Die Text- und Datenauswertung muss dazu beitragen, die Forschung und die Innovation zu fördern, weswegen sie auch zu anderen Zwecken zulässig sein muss, die nicht nur***

*wissenschaftlich sind, wobei außerdem die Erweiterung der Bandbreite von unter die Ausnahme fallenden Organisationen in Erwägung gezogen werden muss, sofern sie öffentliche Interessen verfolgen. Vervielfältigungen und Entnahmen zum Zwecke der Text- und Datenauswertung sind auf sichere Weise und so zu speichern, das gewährleistet ist, dass die Kopien sowohl für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung als auch der Übermittlung und Weitergabe von Wissen zwischen Forschungsorganisationen, Bildungseinrichtungen, Einrichtungen des Kulturerbes und anderen von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden Einrichtungen genutzt werden.*

Or. pt

**Änderungsantrag 108****João Ferreira, João Pimenta Lopes, Miguel Viegas, Jiří Maštálka**  
im Namen der GUE/NGL-Fraktion**Bericht****A8-0245/2018****Axel Voss**Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt  
COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)**Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 16***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(16) Die Ausnahme oder Beschränkung sollte sich auf digitale Nutzungen von Werken und sonstigen Schutzgegenständen erstrecken, beispielsweise auf die Nutzung von Teilen oder Auszügen von Werken, mit denen der Unterricht und damit zusammenhängende Lerntätigkeiten unterstützt, bereichert und ergänzt werden.

Die Ausnahme oder Beschränkung für die Nutzung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sollte nur im Zusammenhang mit den Lehr- und Lerntätigkeiten, einschließlich Prüfungen, gelten, die unter der Verantwortung der Bildungseinrichtungen durchgeführt werden und die sich auf das für die Zwecke dieser Tätigkeiten Notwendige beschränken.

Die Ausnahme oder Beschränkung sollte sich sowohl auf Nutzungen mit Hilfe digitaler Mittel im Klassenraum als auch auf Nutzungen erstrecken, für die das durch Authentifizierungsverfahren gesicherte elektronische Netz der Bildungseinrichtung verwendet wird. Es sollte davon ausgegangen werden, dass die Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf die Veranschaulichung im Unterricht die besonderen Barrierefreiheitsanforderungen von

(16) Die Ausnahme oder Beschränkung sollte sich auf digitale Nutzungen von Werken und sonstigen Schutzgegenständen erstrecken, beispielsweise auf die Nutzung von Teilen oder Auszügen von Werken, mit denen der Unterricht und damit zusammenhängende Lerntätigkeiten unterstützt, bereichert und ergänzt werden.

Die Ausnahme oder Beschränkung für die Nutzung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sollte nur im Zusammenhang mit den Lehr- und Lerntätigkeiten, einschließlich Prüfungen, gelten, die unter der Verantwortung der Bildungseinrichtungen durchgeführt werden und die sich auf das für die Zwecke dieser Tätigkeiten Notwendige beschränken.

Die Ausnahme oder Beschränkung sollte sich sowohl auf Nutzungen mit Hilfe digitaler Mittel im Klassenraum als auch auf Nutzungen erstrecken, für die das durch Authentifizierungsverfahren gesicherte elektronische Netz der Bildungseinrichtung verwendet wird. Es sollte davon ausgegangen werden, dass die Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf die Veranschaulichung im Unterricht die besonderen Barrierefreiheitsanforderungen von

Menschen mit Behinderungen abdeckt.

Menschen mit Behinderungen abdeckt. *Es sollte davon ausgegangen werden, dass die Ausnahme oder Beschränkung Folgendes abdeckt: die Nutzung geschützter Werke oder sonstiger Schutzgegenstände in Bezug auf die Veranschaulichung im Unterricht durch Museen, Bibliotheken, Bildungsunternehmen oder Einrichtungen, die ihre Mitarbeiter schulen; die Fälle, in denen es ein gesichertes elektronisches Netz gibt, zu dem nur die Schüler, die Studierenden, die Eltern, die Vormunde und das Lehrpersonal der Bildungseinrichtung Zugang haben; die Durchführung von Konferenzen, Workshops und anderen Bildungsveranstaltungen, die in Räumlichkeiten außerhalb der Bildungseinrichtung stattfinden; frei zugängliche Lehr- und Lernmaterialien, offene Lerngemeinschaften und Fernkurse mit freiem Zugang.*

Or. pt

5.9.2018

A8-0245/109

### **Änderungsantrag 109**

**João Ferreira, João Pimenta Lopes, Miguel Viegas, Jiří Maštálka**  
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

#### **Bericht**

**A8-0245/2018**

**Axel Voss**

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt  
COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Erwägung 23**

###### *Vorschlag der Kommission*

###### *Geänderter Text*

(23) *Der* mit dieser Richtlinie *vorgegebene* Rechtsrahmen *sollte den* Mitgliedstaaten *einen Handlungsspielraum einräumen, entsprechend ihrer Rechtstradition, gängigen Praxis oder Gegebenheiten einen eigenen Mechanismus festzulegen, mit dem Lizenzen für vergriffene Werke auf die Rechte von Rechteinhabern ausgedehnt werden können, die nicht von Verwertungsgesellschaften vertreten werden. Solche Mechanismen können eine erweiterte kollektive Lizenzvergabe und die Vermutung in Bezug auf die Vertretung einschließen.*

(23) *In dem* mit dieser Richtlinie *vorgegebenen* Rechtsrahmen *sollten die* Mitgliedstaaten *zur Vereinfachung des Systems der Nutzung vergriffener Werke durch Einrichtungen des Kulturerbes, dadurch beitragen, dass sie die Freiheit des Zugangs – für nichtgewerbliche Zwecke – zu Werken schaffen, die nicht mehr kommerziell genutzt werden und Sammlungen enthalten* und die *von Einrichtungen des Kulturerbes online zur Verfügung gestellt werden.*

Or. pt

5.9.2018

A8-0245/110

## Änderungsantrag 110

João Ferreira, João Pimenta Lopes, Miguel Viegas, Jiří Maštálka  
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

### Bericht

A8-0245/2018

Axel Voss

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt  
COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 31

#### *Vorschlag der Kommission*

(31) Für Qualitätsjournalismus und den Zugang zu Informationen für die Bürger ist eine freie und pluralistische Presse unabdingbar. Sie leistet einen grundlegenden Beitrag zur öffentlichen Debatte und *das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft*. Der Übergang von den Druckmedien zu den digitalen Medien *stellt Presseverlage vor das Problem der Vergabe von Lizenzen für die Online-Nutzung ihrer Veröffentlichungen und der Amortisierung ihrer Investitionen. Sofern Verlage als Rechtsinhaber von Presseveröffentlichungen nicht anerkannt werden, gestaltet sich die Lizenzvergabe und Durchsetzung ihrer Rechte im digitalen Umfeld häufig komplex und ineffizient.*

#### *Geänderter Text*

(31) Für Qualitätsjournalismus und den Zugang zu Informationen für die Bürger ist eine freie und pluralistische Presse unabdingbar. Sie leistet einen grundlegenden Beitrag zur öffentlichen Debatte und *für die Demokratie. Die Lage bei dem Medien wird heute durch eine Intensivierung des Prozesses der Konzentration und durch eine zunehmende Präsenz des Kapitals in der Aktionärsstruktur der größten Gruppen, die die Branche beherrschen, gekennzeichnet. Mit der Konzentration der Eigentumsverhältnisse geht eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen von Journalisten, die Erhöhung der Zahl von Entlassungen und die Verschlechterung der Qualität und der Genauigkeit der Informationen sowie eine Verringerung des Pluralismus einher.* Der Übergang von den Druckmedien zu den digitalen Medien *brachte neue Probleme für diese Branche mit sich. Studien, die in einigen Mitgliedstaaten, die die von der Kommission empfohlenen Lösungen angenommen haben, durchgeführt wurden, zeigten Ergebnisse, die widersprüchlich und in gewisser Weise beunruhigend sind und den angestrebten Zielen zuwiderlaufen. Diese Tatsache*



*rechtfertigt eine intensivere  
Auseinandersetzung mit den  
umzusetzenden Lösungen, weswegen  
vorgeschlagen wird, diese Fragen nicht  
im Rahmen dieser Richtlinie zu  
behandeln.*

Or. pt

**Änderungsantrag 111****João Ferreira, João Pimenta Lopes, Miguel Viegas, Jiří Maštálka**  
im Namen der GUE/NGL-Fraktion**Bericht****A8-0245/2018****Axel Voss**Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt  
COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)**Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 31 – Absatz 3***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(31) Für Qualitätsjournalismus und den Zugang zu Informationen für die Bürger ist eine freie und pluralistische Presse unabdingbar. Sie leistet einen grundlegenden Beitrag zur öffentlichen Debatte und *das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft*. Der Übergang von den Druckmedien zu den digitalen Medien *stellt Presseverlage vor das Problem der Vergabe von Lizenzen für die Online-Nutzung ihrer Veröffentlichungen und der Amortisierung ihrer Investitionen. Sofern Verlage als Rechtsinhaber von Presseveröffentlichungen nicht anerkannt werden, gestaltet sich die Lizenzvergabe und Durchsetzung ihrer Rechte im digitalen Umfeld häufig komplex und ineffizient.*

(31) Für Qualitätsjournalismus und den Zugang zu Informationen für die Bürger ist eine freie und pluralistische Presse unabdingbar. Sie leistet einen grundlegenden Beitrag zur öffentlichen Debatte und *für die Demokratie. Die Lage bei dem Medien wird heute durch eine Intensivierung des Prozesses der Konzentration und durch eine zunehmende Präsenz des Kapitals in der Aktionärsstruktur der größten Gruppen, die die Branche beherrschen, gekennzeichnet. Mit der Konzentration der Eigentumsverhältnisse geht eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen von Journalisten, die Erhöhung der Zahl von Entlassungen und die Verschlechterung der Qualität und der Genauigkeit der Informationen sowie eine Verringerung des Pluralismus einher.* Der Übergang von den Druckmedien zu den digitalen Medien *brachte neue Probleme für diese Branche mit sich. Studien, die in einigen Mitgliedstaaten, die die von der Kommission empfohlenen Lösungen angenommen haben, durchgeführt wurden, zeigten Ergebnisse, die widersprüchlich und in gewisser Weise beunruhigend sind und den angestrebten Zielen zuwiderlaufen. Diese Tatsache*

*rechtfertigt eine intensivere  
Auseinandersetzung mit den  
umzusetzenden Lösungen, weswegen  
vorgeschlagen wird, diese Fragen nicht  
im Rahmen dieser Richtlinie zu  
behandeln.*

Or. pt